

Grundsätze der Ermittlungs- und Aktenführung

Intellektuelle Redlichkeit¹

- **Exaktheit**

verlangt wohlerwogenes, sorgfältiges und genaues Vorgehen. Entspricht das Vorgehen den Regeln der rechtsstaatlichen Kriminalistik? Sind alle Verfahrensvorschriften beachtet worden?

- **Gründlichkeit**

heißt, nach dem Grund der Erkenntnis suchen. Sind alle wichtigen Ermittlungshandlungen dokumentiert? Kann das Gericht alles nachvollziehen? Wurden nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände ermittelt (§ 160 II StPO)?

- **Verantwortungsbewusstsein**

heißt, der Kriminalist ist für das, was er ermittelt hat und auch für das, was fehlt, die Antwort schuldig. Für sein Tun und für sein Unterlassen muss er einstehen. Er muss Rechenschaft ablegen (§ 36 BeamStG).

- **Gewissenhaftigkeit**

ist das innere Bewusstsein, dass es für jedes schlechte, falsche und unehrliche Verhalten einen Mitwisser gibt, nämlich das eigene Gewissen. Man kann sich selbst nicht betrügen.

Martin Luther
„Die letzte Instanz ist das Gewissen“

¹ Waldemar Burghard, BKA-Schriftenreihe, Band 35, Wiesbaden 1986, Seite 18
Weihmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Seite 64

1

Kernpflichten und Wissenschaftliche Würde²

Zu Plagiaten bei Doktorarbeiten hat das Bundesverwaltungsgericht zum **wissenschaftlichen Fehlverhalten** entschieden und veröffentlicht.

Der Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht an der Universität Bayreuth *Stephan Rixen* sieht die Inhalte des BVerwG-Urteils als **Meilenstein** des Wissenschaftsrechts. Er kommt zu dem Ergebnis: „Die Impulse des Urteils weisen [...] weit über den konkret entschiedenen Sachverhalt hinaus“, und bezeichnet sie deshalb als eine **Leit-Entscheidung**.³

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat zum **Plagiatsverdacht bei Diplomarbeiten** entschieden: „Es gehört zur Grundanforderung des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, dass alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel der Arbeit offen gelegt werden müssen. Diese Grundanforderungen gelten auch für Diplomarbeiten“.⁴

Insofern gelten die Regeln auch für die **Polizei**, insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung, da der Gesetzgeber hierfür die wissenschaftliche Arbeit fordert und das „polizeiliche Diplom“ zum Bachelor-Studiengang geändert hat.⁵

Das Bundesverwaltungsgericht macht deutlich, das sich jedermann in Forschung und Lehre an die Redlichkeitsregeln **Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit und Anständigkeit** zu halten hat. Diese Regeln sind Bestandteil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums⁶, die im Beamtenrecht näher definiert⁷ und vom Bundesverwaltungsgericht jetzt ergänzt wurden.⁸

² BVerwG, NVwZ 2013, 1614; in: *Weihmann / de Vries*, *Kriminalistik*, 13. Auflage, 2014, Kap. 1.5.5, S. 64

³ *Rixen*, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig? Die **Leitentscheidung** des BVerwG zur Entziehung des Doktorgrads NJW 2014, 1058 (dritter Absatz)

⁴ NJW 2015, 2518

⁵ NRW-LT-Drs. 8/4551, Seite 78 ff

⁶ Art. 33 GG

⁷ § 33 ff BeamtenStG

⁸ BVerwG, NVwZ 2013, 1614; *Weihmann / de Vries*, *Kriminalistik*, 13. Auflage, 2014, Kapitel 1.5.5, S. 64)

Es geht darum, dass Beamte sich ernsthaft bemühen müssen, die Wahrheit zu ermitteln, das heißt, sie dürfen sich zwar irren,⁹ aber **nicht lügen und nicht täuschen**. Darauf müssen die **Bürger vertrauen** können. „Wird dieses Vertrauen verletzt, leidet neben der Qualität der Arbeit und auch die Präzision des **Fachdiskurses**. Dies kann die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebs insgesamt schädigen“.¹⁰

Deshalb sind alle an die **Kernpflichten der Wissenschaft** gebunden.

Das sind:

- Fälschungs- und Manipulationsverbot, das Verbot der
- Verletzung geistigen Eigentums [korrektes Zitieren] und das Verbot der
- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.¹¹

Das **Bundesverwaltungsgericht** kommt zu dem **Ergebnis**, wer sich nicht an diese Redlichkeitsregeln hält, ist „**wissenschaftlich unwürdig**“ für Lehre und Veröffentlichungen¹² und verstößt gegen die Beamtenpflichten.¹³

⁹ BGHSt 21, 334, 363

¹⁰ BVerwG, NVwZ 2013, 1614, Rn 27

¹¹ BVerwG, NVwZ 2013, 1614, Rn 27

¹² BVerwG, NVwZ 2013, 1614, Rn 14, 16, 21, 22, 23, 24, 26, 35, 36, 39, 40 und 46

¹³ § 33 BeamtenStG